

Fahrerlaubnisklassen in Deutschland vor dem 01.01.1999

Fahrzeugart	Fahrerlaubnisklasse alt/ eingeschlossene Klassen	Weitere Bedingungen
Krafträder	1 1a, 1b, 4, 5	- über 50 ccm Hubraum oder über 50 km/h - Voraussetzung: 2 Jahre Klasse 1a und 4000 km Fahrpraxis
	1a 1b, 4, 5	- bis 25 kW Leistung und - bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm
Leichtkrafträder	1b 4, 5	- über 50 ccm bis 125 ccm und bis 11 kW - 16 bis 17jährige > bis 80 km/h
Lkw	2 3, 4, 5	- mehr als 7500 kg - Züge mit mehr als 3 Achsen
Pkw	3 4, 5	Alle Kfz, die nicht zu einer Klasse gehören: - Kfz bis 7500 kg, 1-achsigen Anhänger bis 11000kg = 18500 kg - Klasse 3 vor dem 01.04.1980 erworben schließt Klasse 1b ein
Kleinkrafträder Fahrräder mit Hilfsmotor	4 5	- bis 50 ccm und - bis 50 km/h - Klasse 4 vor dem 01.04.1980 erworben schließt Klasse 1b ein
Krankenfahrstühle Zug- oder Arbeitsmaschinen	5	- Krankenstühle (bis 2 Sitze, bis 300 kg) bis 30 km/h - Zug- oder Arbeitsmaschinen bis 25 km/h (auch für Anhänger) - Zugmaschinen bis 32 km/h

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (mehr als 8 Fahrgastplätze)

dafür sind die neuen Klassen D und D1 eingerichtet

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen

- bleibt unverändert

Prüfung für Mofa (=Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h)

- bleibt unverändert